

Basiswissen Einfuhr in Korea (Rep.)

Autor: Klaus Möbius (Oktober 2017)

Bei der Einfuhr von Waren in nach Korea sind zahlreiche Vorschriften und Regelungen zu beachten. Diese sind nachstehend kurz zusammengefasst.

Einfuhrzölle und weitere Abgaben

Die EU unterhält mit Korea ein Freihandelsabkommen. Für Waren, die die Ursprungsregeln des Abkommens erfüllen, ergeben sich dadurch Zollvorteile. Um diese in Anspruch nehmen zu können, ist eine Ursprungserklärung auf der Rechnung oder einem anderen Handelspapier (z.B. Frachtbrief) erforderlich (Wortlaut siehe unten). Bei gewerblichen Waren sind die meisten Zölle auf Ursprungserzeugnisse der EU bereits abgeschafft, im Agrarbereich gelten verschiedene Abbauszenarien bis 2026.

Die Umsatzsteuer beträgt 10 Prozent. Verbrauchsteuern werden erhoben auf Alkoholika, Tabakwaren, Kraftstoffe, Kraftfahrzeuge und Luxuswaren.

Zollabfertigung

Spätestens bei der Ankunft in Korea müssen eingeführte Waren zu einer Zollbehandlung angemeldet werden. Dies geschieht in der Regel durch das Transportunternehmen. Waren, die auf dem Seeweg transportiert werden, können bis zu fünf Tage vor der Ankunft in Korea angemeldet werden. Luftfracht bis zu einem Tag vor der Ankunft.

Folgende Abfertigungsverfahren stehen zur Wahl: Freier Verkehr, Versand, Vorübergehende Verwendung, Veredelung, Zolllager, Verbringen in ein Zollfreigebiet, Vernichtung oder Wiederausfuhr

Einfuhrlizenzen/Genehmigungen

Sind in der Regel nicht erforderlich.

Warenbegleitpapiere

Grundsätzlich sind nur die Handelsrechnung und die Frachtpapiere erforderlich. Für Waren, die aufgrund des Freihandelsabkommens zollfrei oder zollbegünstigt in Korea eingeführt werden sollen, ist eine Ursprungserklärung auf der Rechnung oder einem anderen Handelspapier nach folgendem Muster erforderlich:

„Der Ausführer (Ermächtigter Ausführer; Bewilligungs-Nr. ...) der Waren, auf die sich dieses Handelspapier bezieht, erklärt, dass diese Waren, soweit nicht anders angegeben, präferenzbegünstigte Ursprungswaren (zutreffendes Land) sind.“

Die Erklärung kann in allen Sprachen der EU sowie auf Koreanisch abgegeben werden. Bis zu einem Warenwert von 6.000 Euro kann sie von jedem abgegeben werden. Bei höheren Warenwerten nur von einem „Ermächtigten Ausführer“.

Etikettierungs- und Kennzeichnungsvorschriften, Verpackung

Eingeführte Waren müssen grundsätzlich mit dem Namen des Ursprungslandes markiert sein. Ursprung „EU“ wird nicht anerkannt. Ausnahmen gelten für Mustersendungen, oder wenn die Markierung zu einer Verschlechterung der Ware führen würde.

Für Holzverpackungen verlangt Korea die Einhaltung des internationalen Standards für Pflanzengesundheit ISPM Nr. 15.

Einfuhrverbote

Schriften, Bilder, Skulpturen, Bild- und Tonaufzeichnungen jeder Art, die geeignet sind, die verfassungsmäßige Ordnung oder öffentliche Sicherheit zu stören sowie gefälschte oder verfälschte Wertpapiere jeder Art und Waren, die geistige Eigentumsrechte verletzen, dürfen nicht eingeführt werden.

Zertifizierung/ Normen und Standards

Arzneimittel, Kosmetika und Medizinprodukte müssen in Korea zugelassen sein. Kraftfahrzeuge müssen koreanischen Sicherheits- und Umweltstandards entsprechen.

Für weiterführende Informationen lesen Sie bitte unser [Merkblatt über gewerbliche Wareneinfuhren - Korea \(Rep.\)](#) ▶

KONTAKT

Klaus Möbius

☎ +49 228 24 993 340

✉ [Ihre Frage an uns](#)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2019 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.